

## **Unterbringung und Zuständigkeit des Unabhängigen Verwaltungssenats (UVS)**

### **Sachverhalt:**

Der Beschwerdeführer wurde von Angehörigen des öffentlichen Sicherheitsdienstes in die Beobachtungsstation der psychiatrischen Abteilung einer Landesnervenklinik gebracht, wo er stationär aufgenommen wurde. Seine Beschwerde an den UVS wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch Organe der Bundespolizeidirektion in Form der zwangsweisen Einlieferung und Anhaltung wurde zurückgewiesen, weil zur Überprüfung der Zulässigkeit der Unterbringung ein gerichtliches Verfahren nach dem Unterbringungsgesetz (UbG) vorgesehen sei.

### **Rechtsausführungen:**

Gegen diese Entscheidung des UVS richtet sich die vorliegende Beschwerde an den VwGH. Nach Ansicht des Beschwerdeführers erstreckt sich die gerichtliche Prüfungsbefugnis ausschließlich auf die Zulässigkeit der Unterbringung in der Anstalt selbst. Vor der Aufnahme in die Anstalt liege noch keine Unterbringung vor. Dies gelte auch für die vorangehenden sicherheitspolizeilichen Maßnahmen.

Nach Art. 129a (1) Z. 2 B-VG erkennen die UVS über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt zu sein, ausgenommen in Finanzstrafsachen des Bundes. Da sich die Zuständigkeit der UVS insofern mit jener der früher zuständigen Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts deckt, ist deren Rechtssprechung weiterhin von Bedeutung. Diese haben in ständiger Rechtsprechung (vgl. dazu die Erkenntnisse des VfGH, VfSlg. 8.180/77 und VfSlg. 11.784/88 und des VwGH, VwSlg. 12.302/A und vom 17. Juni 1987, Zl. 85/01/0094) Beschwerden gegen die zwangsweise Einlieferung in psychiatrische Krankenanstalten zugelassen.

Auch auf dem Boden der durch das UbG geschaffenen Rechtslage besteht kein Grund, die Überprüfung der der Anhaltung in der Anstalt vorangegangenen polizeilichen Zwangsmaßnahmen (zwangsweise Verbringung zu einem Arzt und in die Krankenanstalt - §§ 8, 9 UbG) durch die UVS nur dann für zulässig zu erachten, wenn es zu keiner Unterbringung kommt. Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens ist die Überprüfung der Zulässigkeit der "Unterbringung" des Kranken in der Anstalt. Die gerichtliche Kontrollbefugnis erstreckt sich somit nicht auf die der Unterbringung vorangegangenen sicherheitsbehördlichen Maßnahmen, welche daher entgegen der Ansicht der belangten Behörden in die Zuständigkeit der UVS fallen.

Die Beschwerde an den UVS richtete sich jedoch ausdrücklich auch gegen die zwangsweise Anhaltung in der Landesnervenklinik vom Zeitpunkt der Einlieferung bis zur fachärztlichen Untersuchung. Bei der Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt handelt es sich um ein subsidiäres Rechtsmittel, das keine Zweigleisigkeit für die Verfolgung ein und desselben Rechts eröffnen soll. Daraus ergibt sich, daß Maßnahmenbeschwerden gegen Anstaltsakte jedenfalls insoweit unzulässig sind, als dagegen ein Rechtsmittel an das Gericht zur Verfügung steht. Die Prüfung der Zulässigkeit der "Unterbringung" in der Anstalt obliegt gemäß § 18 UbG dem Gericht. Der Begriff "Unterbringung" umfaßt sowohl die Anhaltung einer Person im geschlossenen Bereich einer Krankenanstalt als auch sonstige Beschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit. Eine Unterbringung i.S.d. UbG liegt daher vor, sobald eine in eine Anstalt eingelieferte Person durch Anstaltspersonal Einschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit unterworfen wird. Aus der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte zur Prüfung der Zulässigkeit einer Unterbringung ergibt sich die Unzuständigkeit der WS. Für den Zeitraum von der Einlieferung bis zur fachärztlichen Untersuchung hat die belangte Behörde daher ihre Zuständigkeit zu Recht verneint.

Der Bescheid des UVS war daher wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufzuheben, soweit er die der Unterbringung vorangegangenen sicherheitsbehördlichen Maßnahmen (die zwangsweise Einlieferung an sich) zum Gegenstand hat, im übrigen war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. [Vgl. das Erkenntnis 93/11/0036 im selben Fall sowie die Erkenntnisse 93/11/0022 und 93/11/0023 vom selben Tag].

[Das Erkenntnis im Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)